

Ex-Fußballer kämpft um sein Millionenknie

Oberlandesgericht verhandelt heute den Fall Stavros Labidis

VON HUBERTUS GÄRTNER

■ Bielefeld/Hamm. Es gab eine Zeit, da war Stavros Labidis (33) ein hoffnungsfroher Mensch. Er spielte für den Fußballklub DSC Arminia Bielefeld als Jugendliger in der Westfalen-Liga und hatte praktisch schon einen Vertrag für das Senioren-Profitteam in der Tasche. Labidis war im Mittelfeld der Spielmacher. Namhafte Fußballexperten bescheinigten ihm Ehrgeiz und ein außergewöhnliches Talent. Sie verglichen Labidis schon mit Nationalspielern und prophezeiten eine tolle Karriere.

Doch dann kam der 28. November 1993. An diesem Tag erlitt Labidis bei einem Spiel eine schwere Verletzung. Das vordere Kreuzband am linken Knie war abgerissen und der Außenmeniskus eingeklemmt. Der damals 18-jährige Kicker wurde umgehend in das Bielefelder Krankenhaus Rosenhöhe eingeliefert und dort am 1. Dezember fachgerecht operiert.

Zunächst schien die Heilung normal zu verlaufen. Aber nach etwa zehn Tagen stellten sich Komplikationen ein. Die Wunde hatte sich entzündet, Labidis bekam Fieber. Keime waren ins Knie gelangt – ein böses Schicksal, das in solchen Fällen nie völlig auszuschließen ist. Die Ärzte führten eine erneute Arthroskopie durch, spülten das Gelenk und gaben dem Patienten Antibiotika. Es trat aber keinerlei Besserung ein. Erst einen Tag vor Weihnachten wurde Labidis



Knie und Karriere kaputt: Stavros Labidis will Schadenersatz.

dann noch einmal operiert und dabei die Gelenkinnenhaut im Knie entfernt.

Zumindest der letzte Eingriff erfolgte viel zu spät. Zu diesem Ergebnis kam das Bielefelder Landgericht im Februar vergangenen Jahres. Es stellte einen „schweren Behandlungsfehler“ fest. Es sei „in keinster Weise nachvollziehbar, warum die operative Intervention bei anhaltendem Bakteriennachweis und klinischer Verschlechterung (...) erst am 23. Dezember erfolgte“, heißt es in dem erstinstanzlichen Urteil.

Außerdem ist dort noch die Rede davon, dass die „Spülsaugdrainage undicht“ und eine „Spülvorrichtung entgegengesetzt verbunden war“, so dass bakteriell verseuchte Drainageflüssigkeit „wieder in das Gelenk hineinfließen konnte“. Das Bielefelder Landgericht verurteilte einen ehemaligen Chefarzt des

Krankenhauses Rosenhöhe sowie die Stadt Bielefeld als Träger zur Zahlung von 1,361 Millionen Euro Schadenersatz. Außerdem sollen die Beklagten alle Zukunftsschäden ersetzen, die sich aus der grob fehlerhaften Behandlung noch ergeben.

Ursprünglich hatte Labidis sogar 3,5 Millionen Euro Schadenersatz gefordert. Dieses Summe, so die Argumentation, hätte er als Profifußballer verdienen können. Das Landgericht Bielefeld machte aber gehörige Abstriche, weil Stavros Labidis wohl auch ohne ärztliche Fehler wegen seiner Knieverletzung immer „verletzungsanfällig“ geblieben wäre.

Die Beklagten fochten das erstinstanzliche Urteil an. Deshalb wird der Fall heute vor dem 3. Senat des Oberlandesgerichtes Hamm noch einmal verhandelt. Insgesamt zwölf Gutachter, darunter auch Deutschlands bekanntester Sportmediziner Hans-Wilhelm Müller-Wohlfahrt, hätten im Laufe der Zeit ihre Einschätzung abgegeben, sagt der Verler Rechtsanwalt Peter Gellner, der die Interessen von Stavros Labidis vertritt.

Laut Gellner wird prozessentscheidend sein, wie groß angesichts der erlittenen Knieverletzung die Wahrscheinlichkeit einer Karriere als Profifußballer bei Labidis noch gewesen ist. Heute ist dessen linkes Knie steif. Sein Mandant könne auch den ursprünglich erlernten Beruf als Konstruktionsmechaniker nicht mehr ausüben, sagt Gellner. Labidis musste vor 15 Jahren seinen Traum begraben. Heute holt ihn das Trauma ein.

Ärztliche Behandlungsfehler

■ Wenn Patienten nicht sorgfältig, korrekt, zeitgerecht oder angemessen behandelt werden, spricht man von einem Behandlungsfehler. Dieser kann alle Bereiche ärztlicher Tätigkeit umfassen. Der Fehler kann rein medizinischen Charakter haben oder sich auf organisatorische Mängel zum Beispiel im Kran-

kenhaus oder während einer Operation beziehen. Auch eine unrichtige oder unvollständige Aufklärung des Patienten wird häufig als Behandlungsfehler klassifiziert. Die Frage, ob tatsächlich ein Behandlungsfehler vorgelegen hat, wird in Gerichtsverfahren durch ärztliche Gutachten geklärt. Die ob-

jektive Beweislast für einen Behandlungsfehler liegt beim Kläger, also den Patienten oder deren Erben. Der Kläger muss auch beweisen, dass der Behandlungsfehler einen Schaden verursacht hat. Etwas anderes gilt bei einem groben Behandlungsfehler: Dann dreht sich die Beweislast um. (gär)